

Satzung
„Förderverein der Schule Breitnau e.V.“

Stand: März 2009



Satzung **„Förderverein der Schule Breitnau e.V.“**

Stand: März 2009

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Breitnau“ und hat seinen Sitz in 79874 Breitnau, Kirchweg 11.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 **Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen sowie anderen Schulbeschäftigten, ehemaligen Schülern und Freunden der **Schule Breitnau** zu pflegen und zu fördern und die Schule in ihrem sozialen, pädagogischen, ideellen und kulturellen Auftrag finanziell und mit persönlichem Engagement zu unterstützen.
- (2) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Unternehmungen beteiligen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach §58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks in der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins.
- (5) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann, durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung, die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - vor und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (Satzungsänderungsanträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig gemeldet werden, dass dieser sie in die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung aufnehmen kann),
 - den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können in der Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.
- (3) Mitglieder die in finanzieller Not sind, können auf Beschluss des Vorstandes vorübergehend vom Beitrag befreit werden.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen:
 - dem / der 1. Vorsitzenden/in,
 - dem / der 2. Vorsitzenden/in,
 - dem / der Kassenwart/in,
 - dem / der Schriftführer/in,

 - ggfs. zusätzlich max. 2 Beisitzer/innen, je einem aus Schule und Elternbeirat
- (3) Dem Vorstand soll mindestens je ein Vertreter der Schule und des Elternbeirates angehören. Falls diese nicht bereits aus der Vorstandswahl als Vorstandsmitglieder hervorgehen, sollen die Schule per Beschluss der Gesamtkonferenz bzw. der Elternbeirat per Wahl bei der Elternbeiratsversammlung je einen zusätzlichen Vertreter als Beisitzer für den Vorstand benennen. Die Amtsperiode dieser Mitglieder endet zusammen mit derjenigen der anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per eMail mindestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus (durch schriftlich erklärten Rücktritt oder Tod), wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung von Spendenbescheinigungen

- Erarbeitung von Förderanträgen
- Ordnungsgemäße Vereinsführung und Kommunikation mit Vereinsregister Finanzamt
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Angabe vorliegender Anträge durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer für jeweils 1 Jahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (5)
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes:
 - Jedes Mitglied kann für jeden der 4 Vorstandsposten kandidieren.
 - Jede Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

- Grundsätzlich wird jede Vorstandsposition einzeln gewählt (keine Blockwahl), wobei in der Reihenfolge nach §7 (2) vorgegangen wird (ohne Beisitzer).
- Gewählt ist jeweils der Kandidat mit den meisten Stimmen
- Die Wahl muss, damit sie gültig wird, vom Kandidaten angenommen werden. Lehnt ein Kandidat die Wahl ab, so wird erneut gewählt.

- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfer einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 (2) Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am 31. Dezember.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Breitnau, die das Vermögen und seine Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.03.2009 in Breitnau beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

- (1) Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

Förderverein Schule Breitnau

Beitragsordnung

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt EUR 12,00 für Einzelmitglieder und EUR 18,00 für Familien und Lebensgemeinschaften und ist bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres mittels erteilter Einzugsermächtigung fällig.
- (1a) Der Jahresbeitrag für Firmen beträgt EUR 50,00.
- (2) Bei Eintritt in den Schulförderverein wird ein anteiliger Betrag gezahlt, zahlbar ab Beitrittsdatum.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach Ermahnung durch den Kassenwart oder 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen nicht entrichtet.
- (4) Bei Ausscheiden / Ausschluss eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Breitnau, den 19. März 2009